



**Benutzungsordnung für die Betreuungseinrichtungen
an den städtischen Schulen in Weingarten
vom 24.04.2012, geändert zum 29.06.2020**

Inhalt

§ 1 Aufgaben.....	1
§ 2 Anmeldung und Vorrang der Erwerbstätigkeit	2
§ 3 Abmeldung/Änderung/Kündigung	2
§ 4 Ausschluss	2
§ 5 Öffnungszeiten/Schließtage	3
§ 6 Entgelt	3
§ 7 Mittagessen	4
§ 8 Versicherung/Haftung	4
§ 9 Fernbleiben vom vereinbarten Betreuungsangebot.....	4
§ 10 Regelung in Krankheitsfällen.....	5
§ 11 Inkrafttreten	5
§ 12 Außerkrafttreten.....	5

Als Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterhält die Stadt Weingarten an allen Grundschulen Betreuungseinrichtungen.

§1 Aufgaben

- (1) An den Grundschulen Talschule und Schule am Martinsberg sind Horte als Betreuungsangebot am Nachmittag eingerichtet. Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die jeweiligen Gruppen vereinbarten Zeiten mit pädagogischen und freizeitbezogenen Aktivitäten. Zum Angebot des Hortes gehören eine Hausaufgabenbetreuung sowie die Teilnahme am Mittagessen.
- (2) Im Rahmen der Verlässlichen Grundschule sind an den Grundschulen bei entsprechendem Bedarf Betreuungsgruppen eingerichtet. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung einer Betreuungsgruppe besteht nicht. Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die jeweiligen Gruppen vereinbarten Zeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten. Eine Hausaufgabenbetreuung sowie Unterricht finden nicht statt.



§ 2 Anmeldung und Vorrang der Erwerbstätigkeit

- (1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag (schriftlich) und die Aufnahmebestätigung (schriftlich) begründet. Zuständig ist die Einrichtungsleitung.
- (2) Vorrangig aufgenommen werden Kinder, wenn
 - a. der Personensorgeberechtigte alleinerziehend ist und einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder
 - b. beide Personensorgeberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Die Erwerbstätigkeit muss eine Betreuung erforderlich machen und dies ist in geeigneter Form nachzuweisen (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers). Der Erwerbstätigkeit gleich gestellt werden eine berufliche Bildungsmaßnahme, eine Schulausbildung oder eine Hochschulausbildung. Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht. Freie Plätze können vorübergehend an Nichterwerbstätige vergeben werden.

§ 3 Abmeldung/Änderung/Kündigung

- (1) Die Abmeldung oder Änderung von einer Betreuungsform ist schriftlich vier Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres zu erklären.
- (2) Maßgeblich für das Ende des ersten Schulhalbjahres ist der 01. Februar, für das zweite Schulhalbjahr der 31. Juli.
- (3) Wird das Betreuungsangebot zum neuen Schuljahr nicht mehr benötigt, muss immer eine schriftliche Abmeldung erfolgen. Eine automatische Abmeldung zum Schuljahresende erfolgt nicht.
- (4) Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern sind der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- (5) Liegen die Voraussetzungen nach § 2 Abs.2 Satz 1 dieser Benutzungsordnung nicht vor, kann der Betreuungsplatz vom Träger schriftlich bis zum 15. eines Monats auf Ende des Monats gekündigt werden.

§ 4 Ausschluss

- (1) Nimmt ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht an dem Betreuungsangebot teil, kann es von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (2) Wenn sich ein Kind nicht in die Ordnung der ergänzenden Betreuung einfügt oder Verhaltensauffälligkeiten aufweist, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen oder eine erhebliche Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder verursachen, kann dieses Kind vom weiteren Besuch der Betreuungsform ausgeschlossen werden.



Große Kreisstadt Weingarten

Benutzungsordnung für
Betreuungseinrichtungen an den
städtischen Schulen in Weingarten

- (3) Ein Ausschluss ist ebenfalls möglich bei Zahlungsrückständen in Höhe des Betreuungsentgeltes für mehr als zwei Monate trotz schriftlicher Mahnung.
- (4) Ein Ausschluss kann auch bei wiederholter und beharrlicher Nichtbeachtung der in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bestimmungen durch die Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Aufforderung, erfolgen.
- (5) Werden bei der Aufnahme eines Kindes unwahre Angaben getätigt, die entscheidungserheblich gewesen wären, so kann das Kind von der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (6) Vor Ausschluss ist ein Gespräch mit den Personensorgeberechtigten zu führen.

§ 5 Öffnungszeiten/Schließtage

- (1) Die Betreuung der Kinder erfolgt nur an Schultagen. Die Betreuungszeiten der einzelnen Gruppen im Hort und in der verlässlichen Grundschule werden für jede Schule festgesetzt. Der durch das geschäftsführende Rektorat erstellte Ferienplan kann hierfür ausreichend sein. Die Öffnungszeiten sind an den jeweiligen Standorten ausgehängt. Die Kinder sind pünktlich abzuholen.
- (2) Die Einrichtungen sind am Welfenfestmontag und Blutfreitag geschlossen. Weitere Schließtage können bei Teilnahme an dienstl. Veranstaltungen und Fortbildungen entstehen. Hierüber werden die Personensorgeberechtigten rechtzeitig, zwei Wochen vorher, informiert.
- (3) Die Einrichtungen können wegen Krankheit, behördlichen Anordnungen sowie Streiks kurzfristig teilweise oder ganz geschlossen werden. In diesen Fällen kann eine Information im Vorhinein ausbleiben.

§ 6 Entgelt

- (1) Für die Betreuung an der Schule (Hort und/oder Verlässliche Grundschule) wird von den Personensorgeberechtigten ein privatrechtliches Entgelt erhoben (netto). Dies richtet sich nach der jeweiligen vom Gemeinderat festgesetzten Regelung und wird für 11 Monate erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei.
- (2) Das Entgelt ist am 15. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien und schulfreie Tage, durch Krankheit, durch Fernbleiben des Schülers oder den in §5 benannten Fällen.
- (3) In sozialen Härtefällen bieten die Mitarbeiter/innen der Betreuungseinrichtung oder der Schulsozialarbeit Unterstützung bei der Vermittlung zu anderen möglichen Kostenträgern oder im Hinblick auf einen Erlass der Kosten an. Bei Bedarf stellen sie für Familien Kontakte zu anderen Institutionen her.
- (4) Das Entgelt kann im Ermessen des Trägers erlassen werden, wenn die Betreuungseinrichtungen aufgrund von behördlichen Anordnungen über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen geschlossen sind. Ferienzeiten sind nur dann mit zu berücksichtigen, wenn die



Große Kreisstadt Weingarten

Benutzungsordnung für
Betreuungseinrichtungen an den
städtischen Schulen in Weingarten

behördliche Anordnung direkt an die Ferienzeiten angrenzt. Die Sommerferien sind hiervon ausgeschlossen.

- (5) Das Entgelt kann im Ermessen des Trägers auch erlassen werden, wenn das Kind aufgrund von Krankheit mindestens 4 Wochen an der Teilnahme in den Betreuungsangeboten verhindert ist. Die Krankheit ist über den gesamten Zeitraum durch ein ärztliches Attest zu belegen.

§ 7 Mittagessen

- (1) Zum pädagogischen Konzept der Horte gehört die Teilnahme der Kinder am Mittagessen. Im Rahmen der verlässlichen Grundschule (11.45 h bis 13.00 h) ist keine Teilnahme am Mittagessen möglich.
- (2) Die Kosten für das Mittagessen werden kostendeckend über eine Pauschale von den Personensorgeberechtigten erhoben. Diese beinhaltet neben dem tatsächlichen Mittagessen auch die Teilnahme am nachmittäglichen Imbiss.
- (3) Das Mittagessen ist für jedes Kind zu bezahlen.

§ 8 Versicherung/Haftung

- (1) Für Schüler/innen, die an der Betreuung teilnehmen, besteht während ihres Aufenthaltes in der Betreuungsgruppe gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Hiervon wird auch der Heimweg vom Betreuungsangebot erfasst. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Schulleitung sofort zu melden.
- (2) Die Aufsicht durch das Betreuungspersonal beginnt mit der persönlichen Begrüßung des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem persönlichen Verabschieden des Kindes in der Betreuungsgruppe, spätestens mit Ende der Öffnungszeiten des Betreuungsangebotes. Der Weg von und zum Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Fernbleiben vom vereinbarten Betreuungsangebot

Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht am vereinbarten Betreuungsangebot teilnehmen, ist das Betreuungspersonal zu informieren. Die Information erfolgt gemäß den Vorgaben der jeweiligen Einrichtung.



Große Kreisstadt Weingarten

Benutzungsordnung für
Betreuungseinrichtungen an den
städtischen Schulen in Weingarten

§ 10 Regelung in Krankheitsfällen

Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Betreuungsangebote nicht möglich. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, muss die Betreuungskraft sofort unterrichtet werden. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 in Kraft. Sie wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuungsangebote und den Personensorgeberechtigten.

§ 12 Außerkrafttreten

Die Betreuungsrichtlinie vom 18.06.2018 tritt mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 außer Kraft.

Weingarten, 29.06.2020
Gez. Ewald
Oberbürgermeister